

gewalt war keineswegs eine unumschränkte. Schon unter den nächsten Nachfolgern Bischof Hermanns II. trat das Domcapitel als besonderer Landstand hervor, etwas später die Ritterschaft als zweiter, und die Städte, Münster an der Spitze, als dritter Stand. Jeder dieser Landstände strebte nach immer größerer Theilnahme an der Landesregierung: das Domcapitel meist auf dem Wege der Wahlcapitulationen, die Stadt Münster auf dem Wege dreifacher Forderung. Die Väter der Stadt hatten schon bald kein Gedächtniß mehr dafür, daß die Stadt eine bischöfliche Gründung und zur Bischofsstadt bestimmt war. Ein großartiger Handel hatte sich in Münster entwickelt, zu dessen Schutz man der eigenen Herrschaft über die Stadt nicht entbehren zu können glaubte. In den Jahren 1246, 1253, 1257 schloß die Stadt hinter dem Rücken ihres Fürsten mit den Nachbarstädten Osnabrück, Dortmund, Soest und Lippstadt, zuletzt auch gar mit dem Domcapitel Bündnisse zu gegenseitigem Beistand in Wahrung ihrer Rechte. Trotz Einräumung zahlreicher Privilegien blieb die Bürgerschaft mißvergnügt, und 1299 wurde der Bischof in seiner Wohnung mit bewaffneter Macht überfallen.

5. Vom Jahre 1300 bis zum Jahre 1522. Fürstbischöfe dieser Zeit waren: 32. Otto III., Graf von Ritberg (1301—1308); 33. Ludwig II., Landgraf von Hessen (1310—1357); 34. Adolf, Graf v. d. Mark (1357—1363); 35. Johann I., Graf von Birneburg (1363—1364); 36. Florenz von Wevelinghoven (1364—1379); 37. Botho von Botenstein (1379—1381); 38. Heinrich I. von Wolf-Lüdinghausen (1381—1392); 39. Otto IV., Graf von Hoya (1392—1424); 40. Heinrich II., Graf von Mörz (1424—1450); 41. Waltram, Graf von Mörz (1450—1456); 42. Johann II., Pfalzgraf von Simmern (1457—1466); 43. Heinrich III., Graf von Schwarzburg (1466—1496); 44. Konrad, Graf von Ritberg (1497—1508); 45. Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg (1508 bis 1522). — Wie die Stadt die weltlichen Hoheitsrechte der Bischöfe immer mehr zu beschränken suchte, so das Domcapitel die Jurisdictionsgewalt derselben. Mit dem ersten der vorgenannten Bischöfe, Otto III., gerieth dieserhalb ein Theil des Domcapitels, und zwar derjenige, in dessen Händen die Archidiaconalgewalt lag, in volle Zwietracht. Domdechant Lubert von Langen war dabei verwegen genug, den Kampf nicht eher ruhen zu lassen, als bis er die Amtsentsetzung des Bischofs durch den Kölner Metropolitenerwirkt und auf Grund dieses Urtheils Otto mit bewaffneter Macht vertrieben hatte. Konrad, Graf von Berg, wurde zum Gegenbischof erwählt und vom Metropolitenerwähltigt. Otto aber appellirte an den Papst Clemens V.; dieser verwarf das Urtheil des Metropolitenerwähltigt und behielt für die Zukunft die Bestätigung der Kölner Suffraganbischöfe sich und seinen Nachfolgern auf dem päpstlichen Stuhle vor. Konrad von Berg wurde aufgefordert, abzudanken, und zeigte sich gehorsam. Als mittler-

weile Bischof Otto in Poitiers gestorben war, suspendirte der Papst das Wahlrecht des Domcapitels und ernannte selbst den folgenden Bischof Ludwig II.; damit war das Domcapitel in seine Schranken zurückgewiesen. Von den übrigen jener 14 Bischöfe haben zwei die Bischofsweihe nicht empfangen: Adolf v. d. Mark und Waltram von Mörz. Ersterer hatte bei der Wahl noch nicht das canonische Alter, und 7 Jahre später heiratete er Margarethe von Berg und erbte die Grafschaft Cleve. Waltram von Mörz konnte zur Inauguration in Münster nicht gelangen, weil der 7jährige hohyansische Aufruhr (1450—1457) ihm den Eintritt in die Stadt verwehrte. Von einem dritten der oben genannten Bischöfe, Otto IV., sagt die Chronik, daß er die pontificalia vernachlässigt habe und selbst an den hohen Festtagen nicht nach Münster gekommen sei, um das Pontificalamt zu halten. Dagegen ist zu bemerken, daß bis dahin Münster noch keinen Fürstbischof gehabt hat, welcher in dem Maße wie Otto IV. sein Stift gegen raublustige Grafen und Dynasten zu vertheidigen hatte. Er gilt als derjenige Fürstbischof, dem das Stift das Ansehen zu verdanken hat, dessen es in der Folgezeit in Westfalen und den benachbarten Ländern sich erfreute. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts an erscheint im Bisthum das Institut der Weihbischöfe als ein ständiges eingeführt. Es bewährte sich als nothwendig, namentlich wegen des so entlegenen friesischen Bisthumstheils. Diese Weihbischöfe waren alle Titularbischöfe i. p. i. und durchgehends einem Orden angehörend, in welchem sie bleibende Station hatten. Erst Papst Leo X. verordnete, daß ihnen ein festes jährliches Einkommen auszusetzen sei. Um den Archidiaconen keine weiteren Uebergriffe in die bischöfliche Jurisdiction zu gestatten, wurden bischöfliche Officiales und Generalvicare ange stellt, die ad nutum Episcopi standen. Solche Officiales erscheinen vom Beginn des 14. Jahrhunderts an. Gegen Ende desselben Jahrhunderts wurden ihre Geschäfte getheilt; sie behielten nur die Gerichtssachen, und die Verwaltungssachen wurden den Generalvicaren übertragen. Von dem bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinein im Clerus wie im Volk noch herrschenden religiösen Sinn geben folgende Thatssachen Zeugniß. Zu den in der Kölner Kirchenprovinz allgemein geltenden Feiertagen (s. d. Art. Köln) kamen als Special-Feiertage für die Diocese Münster im 13. Jahrhundert hinzu: St. Maria Magdalena 1225, St. Katharina J. u. M. 1247, Dedicatio der Cathedralkirche 1265. Neu eingeführt wurden: Frohnleichnamsfest um 1311 (Verlegung des Jahresanfangs von Maria Verkündigung — incarnatio — auf das Fest der Beschneidung des Herrn 1313), Maria Empfängniß um 1320, Feier der großen Procession 1384, Maria Heimführung 1441, Fest der heiligen Mutter Anna 1510. Neue Klöster wurden gegründet: in Münster die Jungfrauenklöster Rheine und Hofrings, das Fraterherrenhaus (Brüder des gemein-